

»Niemals dringend«

Geisendorff informiert über IGeL-Leistungen

Puchheim – Kassenärzte bieten neben den über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten Behandlungen zusätzliche Dienstleistungen an, die die Patienten selbst bezahlen.

In diesen Bereich versuchte, auf Einladung des Seniorenbeirats Puchheim, die Referentin Anja



Anja Geisendorff informierte über „IGel-Leistungen“.

Foto: Karl-Heinz Türkner

Geisendorff von der „Unabhängigen Patientenberatung Deutschland“, einer vom Gesetzgeber eingerichteten Institution, etwas Klarheit zu bringen. Diese individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sind eine Erfindung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und wurden 1998 eingeführt. Zu diesen Leistungen gehören zum Beispiel kosmetische Eingriffe, Vorsorgeuntersuchungen und bestimmte Behandlungsverfahren. Diese sind nicht immer im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen enthalten, weil sie entweder nicht ausreichend wissenschaftlich überprüft oder

medizinisch sinnvoll aber nicht notwendig sind. Als Beispiele seien hier genannt Augeninnendruckmessung, PSA-Test, Reiseimpfung, professionelle Zahnreinigung (PZR) usw.

Dabei stellte Geisendorff klar, dass nur der Arzt diese individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) und auch nur auf Nachfrage des Patienten anbieten darf. Frau Geisendorff zeigte auch auf, mit welchen Fehlinformationen und Werbesprüchen häufig gearbeitet wird. Die Aufklärung des Patienten muss neben dem Sinn dieser zusätzlichen Leistung auch die dafür anfallenden Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beziehungsweise Zahnärzte (GOZ) beinhalten. Dabei sollten auch immer von den Krankenkassen bezahlte Behandlungsalternativen aufgezeigt werden. Es wird empfohlen in aller Ruhe darüber nachzudenken, bei Bedarf eine zweite Meinung einzuholen und eventuell erst Tage später einen Behandlungsvertrag, in dem alle Einzelheiten genau festgehalten sind, zu unterschreiben.

Leistungen nach IGeL sind nie dringend! Es ist dabei nicht möglich im Nachhinein eine Erstattung durch die eigene Krankenkasse zu erhalten. Entsprechende Anträge sind generell vor Abschluss einer Behandlungsvereinbarung einzureichen.

Die lebhafteste Diskussion im Anschluss an den Vortrag von Anja Geisendorff zeigte deutlich, welche Unklarheiten oft bei den Patienten vorliegen und wie häufig sich die behandelnden Ärzte nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten. Es wurde aber auch von Ärzten berichtet, die grundsätzlich keine individuellen Gesundheitsleistungen anbieten.

Autor: Karl-Heinz Türkner